

Bundesministerium der Justiz
Frau MR Dr. Irene Pakuscher
Mohrenstr. 37
10117 Berlin

Konrad-Adenauer-Ufer 11
RheinAtrium
50668 Köln

Telefon (0221) 650 65-151
Telefax (0221) 650 65-205
e-mail: office@grur.de
www.grur.de

7. November 2012

Stellungnahme der GRUR

durch den Fachausschuss für Urheber- und Verlagsrecht

**zu dem Referentenentwurf eines Achten Gesetzes zur Änderung des
Urheberrechtsgesetzes – Umsetzung der Richtlinie 2011/77/EU des
Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. September 2011 über die
Schutzdauer des Urheberrechts und bestimmter verwandter Schutzrechte**

I. Vorbemerkung

Die Deutsche Vereinigung für Gewerblichen Rechtsschutz und Urheberrecht e.V. ist eine als gemeinnützig anerkannte wissenschaftliche Vereinigung aller auf dem Gebiet des gewerblichen Rechtsschutzes und Urheberrechts tätigen Praktiker und Wissenschaftler. Sie bezweckt nach ihrer Satzung die wissenschaftliche Fortbildung und den Aufbau des gewerblichen Rechtsschutzes und des Urheberrechts und die Unterstützung der gesetzgebenden Organe und der Behörden in Fragen des gewerblichen Rechtsschutz und des Urheberrechts.

I. Musikkompositionen mit Text

1. Es liegt nahe, die Verlängerung der Schutzdauer für Musikkompositionen mit Text in § 65 UrhG zu regeln, ähnlich wie zuvor die für Filmwerke in Art. 2 Abs. 1 Schutzdauer-RL getroffene Regelung in § 65 Abs. 2 UrhG umgesetzt worden ist. Der Richtliniengeber hatte es den Mitgliedstaaten überlassen, beim Filmwerk Miturheberschaft, Werkverbindung, Bearbeitung oder eine andere Schaffensform anzunehmen. Sinn und Zweck war lediglich, die Schutzdauer EU-weit zu harmonisieren, und zwar unabhängig davon, ob die in Art. 2 Abs. 2 Schutzdauer-RL erwähnten Personen als Miturheber benannt worden sind. Für Musikkompositionen mit Text hat es der Richtliniengeber den Mitgliedstaaten ebenfalls offengelassen, ob die Kombination von Musik und Text als weiterer Fall der Miturheberschaft geregelt wird, für den die einheitliche Schutzdauer schon nach Art. 1 Abs. 2 Schutzdauer-RL besteht, oder ob für diese Form der Werkverbindung eine entsprechend einheitliche Schutzdauer zusätzlich eingeführt wird. Außerdem ändert sich durch die rechtliche Einordnung als Miturheberschaft an der getrennten Verwertbarkeit der verbundenen Beiträge nichts. Insoweit bleibt der bisherige

Unterschied zwischen Miturheberschaft und Werkverbindung bestehen. Dann ist es nur konsequent, es bei den Regelungen in §§ 8, 9 UrhG zu belassen und die Schutzdauer für Musikkompositionen mit Text, deren Beiträge eigens für diese Kombination geschaffen worden sind, in § 65 Abs. 3 zu regeln (a.A. wohl *F. Flechsig*, Harmonisierung der Schutzdauer für musikalische Kompositionen mit Text, ZUM 2012, 227, 233 ff.). Desgleichen ist es konsequent, den Wortlaut des § 65 Abs. 3 weitgehend an Art. 1 Abs. 7 Schutzdauer-RL anzulehnen.

2. Es stellt sich jedoch die Frage, ob die in § 65 Abs. 3 UrhG vorgesehene Regelung nur für Musikkompositionen mit Text gelten soll oder ob man die Schutzdauer für eigens geschaffene Werkverbindungen generell verlängert, indem man sie nach dem Tode des längstlebenden Urhebers der verbundenen Beiträge berechnet.

Als Gegenpol zu der in Deutschland praktizierten Regelung wird oft die französische Regelung des „oeuvre de collaboration“ angegeben (vgl. Art. L.113-2 des französischen UrhG; *Schricker*, Musik und Wort, GRUR Int. 2001, 115; *F. Flechsig* ZUM 2012, 227, 231). Dort ist jedoch allgemein von gemeinschaftlich geschaffenen Werken, zusammengesetzten Werken und von Kollektivwerken die Rede, nicht hingegen – beschränkt – von Musikkompositionen mit Text. Demnach besteht weiterhin eine Harmonisierungslücke; denn Werkverbindungen beispielsweise von Musik und Tanz oder Text und Illustrationen genießen in Frankreich den einheitlich langen Schutz nach dem Tod des längstlebenden Urhebers der verbundenen Werke, während die Schutzdauer bei derartigen Kombinationen in Deutschland wie bisher nach dem Tod des Urhebers des jeweiligen Beitrags berechnet wird. Es mag sein, dass sich hier die unterschiedlichen Regelungen bislang nicht so deutlich ausgewirkt haben wie bei Musikkompositionen mit Text. Gleichwohl besteht das gleiche Harmonisierungsbedürfnis.

Außerdem sind die Übergänge von der Miturheberschaft zur Werkverbindung fließend. Es ist deshalb schwer einzusehen, weshalb für Musikkompositionen mit Text eine einheitliche lange Schutzdauer geregelt wird, für andere vergleichbare Kombinationen jedoch nicht.

Desgleichen stünde es dem deutschen Gesetzgeber frei, ähnlich wie der französische Gesetzgeber auch für andere Kollektivwerke eine einheitlich lange Schutzdauer vorzusehen, gleichviel, ob sie als Miturheberschaft oder als Werkverbindung rechtlich einzustufen sind. Vorgegeben ist lediglich ein hohes Schutzniveau (vgl. Erwägungsgrund 11 der Schutzdauer-RL). Die Schutzdauer müsste nach dem Tode des längstlebenden Urhebers der verbundenen Beiträge berechnet werden. Außerdem müssten die Beiträge eigens für die betreffende Kombination geschaffen worden sein.

Der im Referentenentwurf vorgeschlagene Gesetzestext ließe sich ohne Weiteres wie folgt verallgemeinern:

(3) Die Schutzdauer verbundener Werke erlischt 70 Jahre nach dem Tod des längstlebenden Urhebers der verbundenen Werke, sofern die Werke eigenes für die betreffende Werkverbindung geschaffen wurden. Dies gilt unabhängig davon, ob diese Personen als Miturheber ausgewiesen sind.

Wie bereits angedeutet, wären z.B. die Komponisten bei der Ballettmusik hiervon betroffen, also der Verbindung von Musik und Tanz. Sie wird sich unter

Musikkompositionen mit Text schwerlich einordnen lassen, sollte aber ebenfalls einheitlich lang geschützt werden.

Nach Auffassung der GRUR sollte die Gelegenheit für eine umfassende Regelung genutzt werden, um Harmonisierungslücken zu vermeiden.

3. Die in § 137 m Abs. 2 UrhG vorgesehene Übergangsregelung für Musikkompositionen mit Text ist ebenfalls überzeugend. Allerdings sollte in der Begründung hierzu klarstellend darauf hingewiesen werden, dass für die dem Urheber gebührende angemessene Vergütung auch die §§ 32 ff. UrhG anzuwenden sind. Bisher findet sich dieser Hinweis nur bei der Übergangsregelung für die Schutzdauererlängerung von Aufnahmen der Darbietungen ausübender Künstler. Es sollte von vornherein nicht der Eindruck entstehen, den Urhebern der Beiträge von Musikkompositionen mit Text - oder anderen Werkverbindungen – kämen die Regelungen der §§ 32 ff. UrhG nicht zugute, weil auf diese Vorschriften – anders als bei der Übergangsregelung für ausübende Künstler – nicht ausdrücklich hingewiesen worden sei.

II. Schutzdauererlängerung für ausübende Künstler und Tonträgerhersteller

Insoweit sind insbesondere folgende Aspekte zu erwähnen:

1. Die Richtlinie unterscheidet zwischen nicht auf einem Tonträger erfolgten Aufzeichnungen einerseits und Aufzeichnungen auf einem Tonträger andererseits. Das ist zunächst etwas missverständlich, weil sich eine Darbietung verflüchtigt, wenn sie nicht aufgezeichnet wird, und weil auch jede erstmalige Aufzeichnung bereits einen Tonträger darstellt. Gemeint mit „Aufzeichnungen einer Darbietung“ sind die Rechte des ausübenden Künstlers an der Aufnahme, mit „Tonträger“ die Rechte des Tonträgerherstellers an derselben Aufnahme. Es kommt also nicht darauf an, dass hiervon bereits Vervielfältigungsstücke hergestellt und veröffentlicht wurden. Da mit der Richtlinie 2011/77/EU die Schutzdauer-RL geändert wird, sind nach deren Erwägungsgründen 2, 9 und 23 die Begriffsbestimmungen des Rom-Abkommens und des WPPT-Vertrags heranzuziehen. Nach Art. 3 b Rom-Abkommen versteht man unter Tonträger jede ausschließlich auf den Ton beschränkte Festlegung von Tönen einer Darbietung oder anderer Töne. Gemäß Art. 2 b WPPT bedeutet Tonträger die Festlegung der Töne einer Darbietung oder anderer Töne oder einer Darstellung von Tönen außer in Form einer Festlegung, die Bestandteile eines Filmwerks oder eines anderen audiovisuellen Werks ist. Demnach fallen Bildträger oder Ton-Bildträger nicht unter den verlängerten Schutz.

Unter den Begriff „Tonträger“ fallen auch Aufnahmen von Tierstimmen oder Geräuschen, die nicht von Künstlern dargeboten werden (vgl. *Schulze in Dreier/Schulze, UrhG* 3. Aufl. § 85 Rn 18 m.w.N.). Es stellt sich die Frage, ob die Schutzdauererlängerung auch für derartige Aufnahmen gelten soll. Hierzu gab es innerhalb der GRUR zwei unterschiedliche Standpunkte.

- a) Einerseits wird vertreten, Art. 1 Abs. 3 der Richtlinie 2011/77/EU (nun eingefügt in Art. 10 Abs. 5 der Richtlinie 2006/116) bringe zum Ausdruck, die Schutzfristverlängerung sei auch auf solche Tonträger anwendbar ; denn es heiße dort ausdrücklich: „(...) *gilt für Aufzeichnungen von Darbietungen und für Tonträger* (...)“. Desgleichen sprächen die Erwägungsgründe 7 und 8 für eine Schutzfristverlängerung auch von Tieraufnahmen und vergleichbaren Aufnahmen; denn erst Erwägungsgrund 8 spreche von den „Rechten an der Aufzeichnung einer Darbietung“. Die bisherige Schutzdauer-RL, die durch die Richtlinie 2011/77/EU

geändert wird, beschränke den Schutz der Tonträgerhersteller ebenfalls nicht auf Tonträger mit Aufnahmen von Darbietungen ausübender Künstler. Freilich wären die Regelungen zum Kündigungsrecht und zur Vergütung (jetzige Art. 3 Abs. 2 a – e Schutzdauer-RL) naturgemäß nicht auf solche Aufnahmen anwendbar, die keine Darbietungen enthalten.

Folgt man dieser Sichtweise, kann § 85 Abs. 3 in der vorgeschlagenen Weise geändert werden, nämlich dass die Angabe „50“ durch die Angabe „70“ ersetzt wird.

- b) Andererseits ist auch in Art. 10 Abs. 5 von Aufzeichnungen von Darbietungen und von Tonträgern die Rede, „deren Schutzdauer für den ausübenden Künstler **und** den Tonträgerhersteller (...) noch nicht erloschen ist (...).“ (Hervorhebung nur hier). Verlängert werden soll in erster Linie die Schutzdauer für ausübende Künstler, damit sie am Ende ihres Lebens keine Einkommenslücke hinnehmen müssen. Erwägungsgründe 5 und 6 betonen, dass den ausübenden Künstlern ein Leistungsschutzrecht während ihres gesamten Lebens zur Verfügung stehen soll. Das ist der Anlass der Schutzdauerverlängerung. Insoweit kommen die Tonträgerhersteller nur dann in den Genuss einer Verlängerung, wenn es sich um Aufnahmen von Darbietungen ausübender Künstler handelt. Dafür sprechen auch die weiteren Regelungen des Kündigungsrechts der Künstler sowie der Beteiligung der Künstler für den Verlängerungszeitraum. Sie haben für Tieraufnahmen und dergleichen keinen Sinn.

Deshalb wird es nicht genügen, § 85 Abs. 3 in der vom Richtlinienentwurf vorgesehenen Weise zu ändern und die Angabe „50“ durch die Angabe „70“ in § 85 Abs. 3 Satz 1 zu ersetzen. Auch der Vorschlag zu § 85 Abs. 3 Satz 2 genügt dieser Vorgabe nicht. Vielmehr müsste eine gesonderte Regelung für Aufnahmen von Darbietungen ausübender Künstler zusätzlich getroffen werden.

- c) In jedem Falle kommt die Verlängerung der Schutzdauer für Tonträger nach Art. 3 Abs. 2 Satz 2 nur in Betracht, wenn der Tonträger innerhalb der in Art. 3 Abs. 2 genannten Frist, also innerhalb 50 Jahren, rechtmäßig veröffentlicht oder öffentlich wiedergegeben worden ist. War er innerhalb dieser 50 Jahre weder veröffentlicht noch öffentlich wiedergegeben worden, erlöschen die Rechte bereits nach 50 Jahren. Eine generelle Verlängerung von 50 auf 70 Jahre ist nicht vorgesehen. Insoweit handelt es sich nicht nur um eine Minimal-, sondern auch um eine Maximalregelung. Der Mitgliedstaat kann also von sich aus keine längere Schutzdauer ohne die Voraussetzung der Veröffentlichung oder der öffentlichen Wiedergabe innerhalb der ersten 50 Jahre vorsehen. Gegenteiliges widerspräche der gewollten Harmonisierung.

Bezieht man Tieraufnahmen und vergleichbare Aufnahmen mit ein, die keine Darbietungen ausübender Künstler sind, wird der obigen Voraussetzung durch den bisherigen § 85 Abs. 1 Satz 3 entsprochen.

Beschränkt man die Schutzdauerverlängerung auf Aufnahmen von Darbietungen ausübender Künstler wäre folgende Formulierung denkbar:

Wird eine Aufzeichnung der Darbietung eines ausübenden Künstlers auf einem Tonträger innerhalb der in Abs. 3 genannten Frist erlaubterweise veröffentlicht oder erlaubterweise öffentlich wiedergegeben, so erlöschen die Rechte 70 Jahre nach der betreffenden ersten Veröffentlichung oder ersten öffentlichen Wiedergabe, je nachdem, welches Ereignis zuerst stattgefunden hat.

- d) Nach § 79 Abs. 3 Satz 3 des Entwurfs erlöschen die Rechte des Tonträgerherstellers am Tonträger im Falle der Kündigung. Systematisch gehört diese Regelung auch zu § 85 UrhG, so dass diese Rechtsfolge dort (ebenfalls) erwähnt werden könnte, z.B. als Satz 4 in § 85 Abs. 3 UrhG:

Ferner erlischt es, wenn der Vertrag nach § 79 Abs. 3 gekündigt wird.

Der bisherige Satz 4 wird dann Satz 5.

Wenn nur Tonträger von Darbietungen ausübender Künstler in den Genuss der verlängerten Schutzdauer kommen, wäre der oben (Ziffer c) vorgeschlagene zusätzliche Absatz etwa durch folgenden Satz zu ergänzen:

Die Rechte des Tonträgerherstellers am Tonträger erlöschen im Falle der Kündigung nach § 79 Abs. 3.

2. Bei § 82 Abs. 1 Satz 3 des Referentenentwurfs wurde die Voraussetzung des Erscheinens oder der öffentlichen Wiedergabe innerhalb der ersten 50 Jahre – zutreffend – berücksichtigt. Um so mehr muss diese Voraussetzung auch bei der Schutzdauer des Tonträgerherstellers beachtet werden; denn ihm kommt kein längerer Schutz zu als derjenige des ausübenden Künstlers.

In diesem Zusammenhang sei erneut auf folgenden schon seit längerem bestehenden Wertungswiderspruch hingewiesen:

Durch die Änderung der Richtlinie verstärkt sich ein deutlicher Wertungswiderspruch zu der in § 85 Abs. 3 Satz 2 UrhG enthaltenen Regelung, die mit dem „Zweiten Korb“ eingeführt worden war, und zwar in Umsetzung einer zwingenden Vorgabe des Art. 11 Abs. 2 Info-RL. Sie ermöglicht de facto eine Verdoppelung der Schutzfrist für durch Sendung veröffentlichte Aufnahmen, die kurz vor Ende der Schutzfrist erscheinen (dazu Wandtke/Bullinger/Schaefer, 3. Aufl. § 85 Rn. 28): Während die Hersteller einer für Sendezwecke hergestellten und vor Jahrzehnten gesendeten, aber noch nicht erschienenen Aufnahme eine längere Schutzfrist „ohne Pflichten“, ja sogar ohne jede Künstlerbeteiligung erhalten haben (weil die ausübenden Künstler nicht an der längeren Schutzfrist aufgrund der Info-Richtlinie teilhaben), beträgt die Schutzfristverlängerung für den „Normalfall“, nämlich bereits erschienene Tonträger, die der Tonträgerhersteller fortgesetzt zum Kauf anbietet oder neuerlich erscheinen lässt, lediglich 20 Jahre, kommt aber Künstlern und Tonträgerherstellern gleichermaßen zugute.

Dieser Wertungswiderspruch sollte aufgelöst werden, wenigstens aber sollten ausübende Künstler an der faktischen Verlängerung des Schutzes teilhaben. Sonst wird die gegenwärtige Rechtslage fast zwangsläufig zu erheblichen Wettbewerbsverzerrungen bei der Verwertung von Altpertoire führen, weil die Verwerter insbesondere von Aufnahmen aus den Archivbeständen von Rundfunksendern gegenüber den Verwertern von

„Originalveröffentlichungen“ (aus der selben Zeit) kalkulatorisch notwendig im Vorteil sein werden. Diese Ungleichbehandlung (in der Länge des Schutzes – 100 Jahre einerseits, 70 Jahre andererseits – aber auch aufgrund der fehlenden Künstlerbeteiligung beim Erscheinenlassen von Sende-Archivaufnahmen) erscheint auch als verfassungsrechtlich (im Hinblick auf Art. 3 und 14 GG) äußerst bedenklich.

Es mag sein, dass sich dieser Wertungswiderspruch allein auf nationaler Ebene nicht so leicht ausgleichen lässt, weil er durch das Unionsrecht eingeführt wurde und damit vorgegeben ist. Gleichwohl sollte auch aus verfassungsrechtlichen Erwägungen Ungleichbehandlungen abgeholfen werden. Sie entstünden dann, wenn Tonträgerhersteller für Aufnahmen von Darbietungen ausübender Künstler Schutz genießen, ohne die Künstler hieran beteiligen zu müssen.

3. In § 79 Abs. 3 Satz 1 ist davon die Rede, dass der ausübende Künstler dem Tonträgerhersteller Rechte „übertragen oder abgetreten hat“ (Übertragungsvertrag). Diese Formulierung entspricht zwar der deutschen Fassung des Richtlinien textes, nicht hingegen den Regelungen in § 79 UrhG. Nach § 79 Abs. 1 UrhG kann der ausübende Künstler seine Rechte **übertragen**. Nach § 79 Abs. 2 UrhG kann der ausübende Künstler Rechte **einräumen**. Es muss vermieden bleiben, dass durch die Wortwahl dem Künstler das nun in § 79 Abs. 3 UrhG vorgesehene Kündigungsrecht zwar bei der Übertragung seiner Rechte gewährt wird, möglicherweise aber nicht bei einer Einräumung seiner Rechte. Deshalb wird man sich hier wohl an die Formulierung des bisherigen § 79 UrhG halten müssen.

Demnach müsste es in § 79 Abs. 3 Satz 1 am Ende lauten:

*„... seine Rechte an der Aufzeichnung der Darbietung übertragen oder **eingeräumt** hat.“*

Will man weiterhin den Platzhalter „(Übertragungsvertrag)“ verwenden, müsste er ebenfalls entsprechend umformuliert werden. Statt der langen Formulierung „(Übertragungs- oder Einräumungsvertrag)“ wäre auch die kurze Formulierung „Vertrag“ denkbar.

Man wird dann auch an anderer Stelle nicht nur von Übertragung, sondern auch von Rechtseinräumung sprechen müssen, z.B. in § 79 a Abs. 1 UrhG:

*Hat der ausübende Künstler einem Tonträgerhersteller gegen Zahlung einer einmaligen Vergütung Rechte an seiner Darbietung übertragen **oder eingeräumt**, so hat der Tonträgerhersteller ...*

4. Zutreffend wird die Veröffentlichung des Tonträgers in § 79 Abs. 3 Nr. 1 des Entwurfs als dessen Erscheinen verstanden.
5. Die Richtlinie unterscheidet ferner zwischen öffentlicher Wiedergabe und öffentlicher Zugänglichmachung.

Die 70jährige Schutzdauer soll in Betracht kommen, wenn der Tonträger innerhalb von 50 Jahren öffentlich wiedergegeben worden war. Demnach genügt auch eine Sendung des Tonträgers. Nach Ablauf der 50 Jahre muss der Tonträgerhersteller jedoch den Tonträger entweder erscheinen lassen oder öffentlich zugänglich machen. Demnach genügt eine

bloße Sendung nicht. Das berücksichtigt der im Referentenentwurf vorgeschlagene § 79 Abs. 3.

Missverständlich könnte jedoch die Formulierung in § 79 Abs. 3 Satz 2 Nr. 2 am Ende sein. Dort heißt es, die Kündigung sei zulässig, wenn der Tonträgerhersteller innerhalb eines Jahres nach Mitteilung des ausübenden Künstlers, den Übergangsvertrag kündigen zu wollen, **nicht beide** in Satz 1 genannten Nutzungshandlungen ausführt. Man könnte dies dahingehend missverstehen, dass der Tonträgerhersteller den Tonträger nach Ablauf von 50 Jahren sowohl zum Verkauf anbieten als auch öffentlich zugänglich machen müsse. Soweit ersichtlich, genügt jedoch eine der beiden Handlungen. Möglicherweise kommt dies in der englischen Fassung des Richtlinien textes besser zum Ausdruck, wenn es dort heißt:

„... fails to carry out both of the acts of exploitation referred to in that sentence.“

Die im Referentenentwurf vorgeschlagene Formulierung entspricht zwar der deutschen Fassung des Richtlinien textes, ist aber missverständlich. Deshalb sollte die Formulierung „nicht beide“ ersetzt werden durch „**keine von beiden**“.

6. Die Richtlinie sieht hinsichtlich des Vergütungsanspruchs zwei Alternativen vor. War mit dem Künstler eine nicht wiederkehrende Vergütung vereinbart worden, hat er Anspruch auf eine zusätzliche, jährlich zu zahlende Vergütung gegenüber dem Tonträgerhersteller. Letzterer muss hierfür jährlich 20% seiner Einnahmen beiseite legen.

Hat ein ausübender Künstler einen Anspruch auf wiederkehrende Zahlungen, sind sie ohne jegliche Abzüge fortzusetzen.

Dem entspricht grundsätzlich die im Entwurf des § 79a Abs. 1 und Abs. 5 vorgesehene Regelung.

Wie verhält es sich jedoch bei Überschneidungen, z.B. wenn bei der Aufnahme eines Orchesterwerkes mit dem Orchester und seinem Dirigenten wiederkehrende Zahlungen vereinbart werden, mit für die große Besetzung zusätzlich engagierten einzelnen Musikern (oder möglicherweise nur einem zusätzlichen Orchesterpianisten oder Organisten) eine pauschale Vergütung vereinbart wurde? Erhalten dann die zusätzlich engagierten wenigen (oder nur ein einzelner) Musiker die beiseite zu legenden 20% in vollem Umfang und das Orchester samt Dirigenten im Verhältnis hierzu möglicherweise einen geringeren Betrag?

In Art. 3 Abs. 2c Schutzdauer-RL ist der Tonträgerhersteller verpflichtet, 20% der Einnahmen jährlich beiseite zu legen, um die Zahlung sicherzustellen. Nach Erwägungsgrund 12 der Richtlinie 2011/77/EU sollen diese Beträge ausübenden Künstlern, die nur eine einmalige Zahlung erhalten haben, ausgezahlt werden. Damit sollen Verwertungsgesellschaften betraut werden. Damit verträge es sich wohl nicht, wenn der ausübende Künstler in dem geschilderten Fall allein eine zusätzliche Vergütung in Höhe von 20% der Einnahmen erhalte. Sinnvollerweise sollte der Tonträgerhersteller auch in diesem Falle besagte 20% seiner Einnahmen beiseite legen müssen. Es wird dann Sache der Verwertungsgesellschaft sein, wie die Beträge verteilt werden.

Außerdem ist bei wiederkehrenden Vergütungen gem. § 79a Abs. 5 des Entwurfs Erwägungsgrund 16 der Richtlinie 2011/77/EU zu bedenken. Nach § 79 Abs. 2 Satz 2 UrhG ist § 32 UrhG (angemessene Vergütung) bei Verträgen ausübender Künstler zwar anwendbar, hier liegen die Vertragsschlüsse jedoch lange Zeit zurück. Es liegt deshalb nahe, eine Regelung zu treffen, wonach wiederkehrende Vergütungen zum Verlängerungszeitpunkt angemessen sein müssen, wie es Erwägungsgrund 16 besagter Richtlinie ermöglicht und es dem Geist des Urheberrechtsgesetzes entspricht.

7. In § 79 a Abs. 3 Satz 1 des Referentenentwurfs sollte klargestellt werden, dass auf den Vergütungsanspruch auch nach Abs. 2 nicht verzichtet werden kann. Besagter Satz könnte dann wie folgt lauten:

*Auf den Vergütungsanspruch nach Absatz 1 **und 2** kann der ausübende Künstler nicht verzichten.*

8. Der Vergütungsanspruch ist verwertungsgesellschaftspflichtig. Konsequenterweise ist dann Auskunft gem. § 79a Abs. 4 des Entwurfs auch gegenüber der Verwertungsgesellschaft zu erteilen. Die Vorschrift könnte wie folgt lauten:

*Der Tonträgerhersteller ist verpflichtet, dem ausübenden Künstler **oder der Verwertungsgesellschaft** auf Verlangen Auskunft zu erteilen.*

Außerdem gilt zu Gunsten der Verwertungsgesellschaft die Vermutung der Sachbefugnis nach § 13c UrhWG. In § 13c Abs. 2 UrhWG müsste § 79a Abs. 3 ebenfalls angegeben werden.

9. An Aufnahmen von Darbietungen ausübender Künstler sind häufig mehrere Künstler beteiligt, z.B. bei Musikgruppen und Orchestern. Der Entwurf regelt nicht ausdrücklich, ob dann für die Geltendmachung des Kündigungsrechts § 74 Abs. 2 Satz 2 und 3 UrhG anwendbar sein sollen. Hier kommt die Besonderheit hinzu, dass dieses Kündigungsrecht erst nach Ablauf von 50 Jahren ausgeübt werden kann. Bei manchen Musikgruppen mag es keinen Leiter oder Vorstand mehr geben oder sich nicht mehr bilden lassen. Es sollte klargestellt werden, dass dann jeder einzelne Künstler das Kündigungsrecht ausüben kann. Der Tonträgerhersteller wird hierdurch nicht beeinträchtigt; denn dieses Kündigungsrecht kommt nur dann zum Zuge, wenn er trotz Aufforderung des Künstlers den Tonträger nicht mehr zum Verkauf anbietet oder öffentlich zugänglich macht.

Man könnte das nachträgliche Fehlen eines Leiters oder Vorstands (oder auch bei Auflösung der Musikgruppe oder des Orchesters) auch als einen den verwaisten Werken ähnlichen Fall ansehen, so dass man ihn im Zusammenhang mit der Umsetzung der Richtlinie 2012/28/EU vom 25.10.2012 zu verwaisten Werken regeln könnte.

10. Einerseits ist es naheliegend, sich bei der Umsetzung der Richtlinie möglichst eng an den Richtlinienentwurf zu halten. Andererseits weicht ein Richtlinienentwurf oft sprachlich von den im nationalen Gesetzestext bisher gebräuchlichen Formulierungen ab. Aus dem Kreise der Mitglieder wurde ferner vorgeschlagen, bei § 79 Abs. 3 UrhG die Nummern 1 und 2 in den Satz 1 einzubeziehen und bei § 79 a den Absatz 2 in Absatz 1 einzubeziehen. Außerdem wurden einzelne rein sprachliche Änderungen vorgeschlagen. Demnach erhielten die beiden Vorschriften – abgesehen von den obigen (bei Ziffer II 6) Hinweisen zu § 79a Abs. 1 und 5 des Entwurfs – folgende Fassung:

§ 79 Abs. 3

(3) Unterlässt es der Tonträgerhersteller, 50 Jahre nach dem Erscheinen eines Tonträgers oder, wenn dieser nicht erschienen ist, 50 Jahre nach seiner ersten erlaubten Benutzung zur öffentlichen Wiedergabe Vervielfältigungsstücke des Tonträgers in ausreichendem Maße zum Kauf anzubieten oder ihn zur öffentlichen Zugänglichmachung zu benutzen, so kann der ausübende Künstler den Vertrag, mit dem er dem Tonträgerhersteller Nutzungsrechte an seiner Darbietung übertragen oder eingeräumt

hat, kündigen. Die Kündigung ist zulässig, wenn der Tonträgerhersteller innerhalb eines Jahres nach der Mitteilung des ausübenden Künstlers, den Vertrag kündigen zu wollen, keine von beiden in Satz 1 genannten Nutzungshandlungen vorgenommen hat. Ist der Vertrag gekündigt, so erlöschen die Rechte des Tonträgerherstellers am Tonträger. Auf das Kündigungsrecht kann der ausübende Künstler nicht verzichten.

§ 79 a

Zusätzliche Vergütung des ausübenden Künstlers

(1) Hat ein ausübender Künstler einem Tonträgerhersteller gegen die Zahlung einer einmaligen Vergütung Nutzungsrechte an seiner Darbietung übertragen oder eingeräumt, so hat der Tonträgerhersteller ihm unmittelbar im Anschluss an das fünfzigste Jahr nach dem Erscheinen des Tonträgers oder, wenn er nicht erschienen ist, an das fünfzigste Jahr nach dessen erster erlaubter Benutzung zur öffentlichen Wiedergabe für jedes vollständige Jahr eine zusätzliche Vergütung in Höhe von 20 Prozent der Einnahmen zu zahlen, die der Tonträgerhersteller aus der Vervielfältigung und Verbreitung des die Darbietung des ausübenden Künstlers verkörpernden Tonträgers und deren öffentliche Zugänglichmachung mittels des Tonträgers erzielt. Enthält ein Tonträger die Aufzeichnung der Darbietung mehrerer ausübender Künstler, bleibt die Höhe der zusätzlichen Vergütung unverändert. Als Einnahmen in diesem Sinne sind die vom Tonträgerhersteller erzielten Einnahmen vor Abzug seiner Ausgaben anzusehen.

(2) Auf den Vergütungsanspruch nach Absatz 1 kann der ausübende Künstler nicht verzichten. Der Vergütungsanspruch kann nur durch eine Verwertungsgesellschaft geltend gemacht und im Voraus nur an eine Verwertungsgesellschaft abgetreten werden.

(3) Der Tonträgerhersteller ist verpflichtet, dem ausübenden Künstler oder der Verwertungsgesellschaft auf Verlangen Auskunft über die erzielten Einnahmen und sonstige, zur Bezifferung des Vergütungsanspruchs nach Absatz 1 erforderliche Informationen zu erteilen.

(4) Hat der ausübende Künstler einem Tonträgerhersteller gegen Zahlung einer wiederkehrenden Vergütung Rechte an seiner Darbietung übertragen oder eingeräumt, so darf der Tonträgerhersteller 50 Jahre nach dem Erscheinen des Tonträgers mit der Darbietung des ausübenden Künstlers oder, wenn der Tonträger nicht erschienen ist, 50 Jahre nach der ersten erlaubten Benutzung des Tonträgers zur öffentlichen Wiedergabe der Darbietung des ausübenden Künstlers weder Vorschüsse noch vertraglich festgelegte Abzüge von der Vergütung abziehen.“

Dr. Kunz-Hallstein
Präsident

Prof. Dr. Loschelder
Generalsekretär